

Anhang 12.3

Das integrierte Entwässerungskonzept ist in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren (Antrag nach Art. 15 BayWG i. V. m. § 10 Abs. 1 WHG) zu bewerten, das nicht von der Konzentrationswirkung des vorliegenden Antrags erfasst wird. Es ist daher für die Bewertung der immissionsschutzrechtlichen Belange (und eingeschlossener Entscheidungen) nicht erforderlich, liegt der zuständigen Behörde aber in vollständiger und ungeschwätzter Form vor.